

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Integrativer Unterrichtsent- wicklung und Sonderschulung (CAS INUE/IS) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 25. Juni 2014 (Stand 1. Juli 2025)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Integrativer Unterrichtsentwicklung und Sonderschulung (im Folgenden: CAS INUE/IS) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS INUE/IS umfasst 15 ECTS-Punkte. *

Art. 3 *Ziele*

Die Studierenden des CAS INUE/IS werden befähigt:

- a. sich als Lehrperson für Integrative Förderung (IF) in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Institution Schule professionell zu bewegen,

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- b. tragfähige Beziehungen aufzubauen, divergenten Anforderungen zu begegnen, fremde Ressourcen zu nutzen und eigene Ressourcen zur Verfügung zu stellen,
- c. integrative Unterrichts- und Sonderschulformen kriteriengestützt zu entwickeln,
- d. die Gestaltung der Lehr- und Lernarrangement auf die individuellen und gemeinschaftlichen Bedürfnisse der Lernenden abzustimmen,
- e. die Förderplanung auf die Prinzipien des „Ganzheitlich Fördern und Beurteilen“ abzustützen, *
- f. mit sozial herausfordernden Situationen im Unterricht umzugehen und auf den Ebenen Lerngruppe, Schulteam und Schulumfeld zu eigenverantwortlichem Handeln anzuregen,
- g. die langfristigen Ziele (Visionen) zu hüten, ohne den Alltag aus den Augen zu verlieren.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS INUE/IS setzt voraus:

- a. ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom oder *
- b. einen Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss sowie
- c. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im pädagogischen Bereich und
- d. eine Anstellung als Lehrperson im Umfang vom mindestens 30 Prozent Beschäftigungsgrad während des Weiterbildungsstudiengangs.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen gleichwertigen und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS INUE/IS ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist bei der Abteilung Weiterbildung Volksschule erforderlich.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS INUE/IS ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS INUE/IS der PH Luzern sind. Mindestens 10 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden. *

Art. 8 *Pflichtmodule und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS INUE/IS müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Diversität und Heilpädagogische Berufsfelder, *
- b. Erschwerte Lernprozesse & personalsoziale Entwicklung, *
- c. Differenzielle Heilpädagogik, *
- d. * Berufspraxis und Aktionsforschung.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module «Diversität und Heilpädagogische Berufsfelder», «Erschwerte Lernprozesse & personalsoziale Entwicklung» und «Differenzielle Heilpädagogik» werden je 4 ECTS-Punkte und für den erfolgreichen Abschluss des Moduls «Berufspraxis und Aktionsforschung» werden 3 ECTS-Punkte vergeben. *

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. *

Art. 10 *Leistungsnachweise*

¹ Der Leistungsnachweis zu den Modulen «Erschwerte Lernprozesse & personalsoziale Entwicklung» und «Differenzielle Heilpädagogik» umfasst eine wissenschaftlich fundierte Förderdiagnostik. Sie beinhaltet einen schriftlich dokumentierten Förderzyklus zu einem Themenschwerpunkt der Module. *

² Der Leistungsnachweis zu den Modulen «Diversität und Heilpädagogische Berufsfelder» und «Berufspraxis und Aktionsforschung» umfasst ein systemorientiertes Aktionsforschungsprojekt. Es beinhaltet folgende Elemente: *

- a. Bestandsaufnahme zu erlebten Situationen der Exklusion im eigenen Schulalltag, *
- b. theoriegestützte Analyse der Bestandsaufnahme sowie Erarbeitung von Massnahmen und eines Aktionsplans für deren Umsetzung, *
- c. Visualisierung der Erfahrungen aus der Umsetzung der Massnahmen. *

³ ... *

Art. 11 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arzzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 12 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Integrativer Unterrichtsentwicklung und Sonderschulung“ (CAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmung

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. April 2019 in Kraft.

Anhang ... *

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
25.06.2014	01.08.2014	Erlass	Erstfassung
27.03.2019	01.04.2019	im ganzen Rechtserlass: Titel des Weiterbildungsstudiengangs	geändert
27.03.2019	01.04.2019	Art. 3 Unterabs. c	geändert
27.03.2019	01.04.2019	Art. 4 Abs. 2	geändert
27.03.2019	01.04.2019	Art. 8 Abs. 1b und Abs. 2	geändert
27.03.2019	01.04.2019	Art. 10 Abs. 1, 2 und 3	geändert
27.03.2019	01.04.2019	Anhang	geändert
25.08.2021	01.09.2021	Art. 2; Art. 7; Art. 8 Abs. 1a bis 1c	geändert
25.08.2021	01.09.2021	Art. 8 Abs. 1d	eingefügt
25.08.2021	01.09.2021	Art. 8 Abs. 2; Art. 9; Art. 10 Abs. 1 sowie Abs. 1a, 1b und 1c Art. 10 Abs. 2 sowie Abs. 2a, 2b und 2c	geändert
25.08.2021	01.09.2021	Art. 10 Abs. 3; Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben
21.07.2022	01.09.2022	Art. 3 Unterabs. e; Art. 8 Abs. 2; Art. 10 Abs. 1; Art. 10 Abs. 2 sowie Abs. 2a, 2b und 2c	geändert
18.05.2025	01.07.2025	Art. 4 Abs. 1a	geändert